

**Satzung  
über die Veränderungssperre  
für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans  
„Ortskern Hofen , 1. Änderung“ in Bönningheim**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim in seiner Sitzung am 26.04.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Hofen, 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke (Flst. Nr.):  
5; 5/1; 5/2; 5/3; 5/4; 5/5; 5/6; 6/1; 6/2; 6/3; 6/4; 6/5; 6/6; 6/7; 7; 7/1; 7/2; 7/3; 7/4; 7/5
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 11.04.2024 des Planungsbüros Zoll Architekten Stadtplaner GmbH, Stuttgart, maßgebend.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind; vorgenommen werden
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

**§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bönningheim, 29.04.2024

  
Albrecht Dautel  
Bürgermeister





**Stadtteil Hofen**

**Bebauungsplan  
"Ortskern Hofen 1. Änderung"**

nach § 13a BauGB

**Geltungsbereich  
Veränderungssperre**

**Lageplan vom 11.04.2024**

**beschlossen in  
Gemeinderatssitzung**

**Datum: 26.04.2024**

**Hinweis:**  
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich mit wesentlichen Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan "Ortskern Hofen"

